

E N D B E N U T Z E R - L I Z E N Z V E R T R A G

E N D U S E R L I C E N S E A G R E E M E N T (E U L A)

zwischen

Dipl. Ing. (FH) Jens Mueller
mediaengineer - Ingenieurbüro für CAD und technische Planungen
Grafenwerthstraße 18
D-50937 Köln

- im Folgenden mediaengineer -

und

dem Anwender oder Lizenznehmer dieses Softwareprodukts

- im Folgenden Kunde oder Lizenznehmer -

////////////////////////////////////
////////////////////////////////////
////////////////////////////////////
**** Teil 1 - Software-Mietvertrag ****
////////////////////////////////////
////////////////////////////////////
////////////////////////////////////

1. Präambel

mediaengineer ist ein Ingenieurbüro für CAD und technische Planungen, das im Bereich der Softwareentwicklung, vor allem in der Branche der Messe-, Theater- und Veranstaltungstechnik, tätig ist. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat mediaengineer die CAD-Anwendung AutoSTAGE entwickelt. AutoSTAGE ist eine leistungsfähige Software zur ökonomischen und einfachen Erstellung von professionellen CAD-Plänen, technischen Planungen und Visualisierungen für die Messe-, Theater- und Veranstaltungstechnik. Die Software ist ein Planungswerkzeug zur Produktivitätssteigerung, mit dem in kürzester Zeit komplette und komplexe technische Planungen für den Aufbau und Betrieb von Veranstaltungstechnik erzeugt werden kann.

2. Vertragsgegenstand / Leistungspflichten mediaengineer

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die befristete entgeltliche Überlassung des im Angebot mit der Nummer #anummer# vom #thisdate# (Anlage 1) sowie in der Produktbeschreibung (Anlage 2) näher definierten Standardsoftwareproduktes AutoSTAGE, nebst Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten, die für eine Mehrzahl von Kunden am Markt entwickelt wurde, an den Kunden sowie die damit verbundene Einräumung unter Ziffer 4 genannter Nutzungsrechte.

2.2 mediaengineer überlässt dem Kunden eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form durch Download, wahlweise auf einem geeigneten Datenträger.

2.3 Die geschuldete Beschaffenheit und Funktion der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot mit der Nummer #anummer# vom #thisdate# (Anlage 1) sowie der beigefügten Produktbeschreibung (Anlage 2).

2.4 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

2.5 Angebote von mediaengineer sind grundsätzlich freibleibend.

3. Leistungspflichten des Nutzers

3.1 Der Kunde wird die überlassene Software nur in dem vereinbarten Umfang nutzen und sämtliche zur Abwicklung dieses Vertrags notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.

3.2 Der Kunde wird vereinbarte Preise fristgerecht zahlen.

3.3 Die Installation der Software erfolgt durch den Kunden, es sei denn es wurde anderweitiges vereinbart.

3.4 Der Kunde ist für die Sicherung aller Systeme in seinem eigenen Netzwerk selbst verantwortlich. Er hat bis zur Beendigung des Vertrags seine im System vorhandenen Datenbestände regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu sichern.

3.5 Der Kunde steht dafür ein, dass die Vertragssoftware nicht missbräuchlich genutzt wird. Er ist insoweit verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

3.6 Im Rahmen der Nutzung der Software wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Software am Ende Vertragslaufzeit restlos zu löschen und ggfs. ausgehändigte Datenträger, Dokumentationen etc. unaufgefordert auf eigene Kosten mediaengineer herauszugeben.

4. Rechteeinräumung

4.1 mediaengineer räumt dem Kunden mit der vorliegenden Vereinbarung zur bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend dieses Vertrags -unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung- ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränktes und räumlich unbegrenztes, widerrufliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Standardlizenzprodukt und der dazugehörigen Dokumentation ein. Das Nutzungsrecht berechtigt zu den notwendigen Vervielfältigungen insbesondere zur Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher an nur einem Gerät zur gleichen Zeit sowie innerhalb eines Netzwerkes. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot mit der Nummer #anummer# vom #thisdate# (Anlage 1).

4.2 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Darüber hinaus darf der Kunde Sicherungskopien zu rein archivarischen Zwecken anfertigen. Es darf jedoch nur jeweils eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist, sofern sie auf einem selbstständigen Datenträger erfolgt, als solche zu überlassene Software zu kennzeichnen.

4.4 Mit Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit entfällt das Nutzungsrecht.

4.5 Nutzt der Kunde die Standardsoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird der Nutzer unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, wird mediaengineer die mediaengineer zustehenden Rechte geltend machen.

4.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

5. Dekompilierung und Programmänderung

Darüber hinaus ist der Kunde lediglich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch mediaengineer zugänglich gemacht werden.

Sofern der Kunde Informationen benötigt, hat er eine schriftliche Anfrage gegenüber mediaengineer zu stellen. mediaengineer wird diese Anfrage binnen 90 Tagen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beantworten. Wenn mediaengineer die Anfrage nicht binnen dieser Frist bearbeitet, ist der Kunde zur Dekompilierung berechtigt. Soweit mediaengineer innerhalb der Frist antwortet, die bereitgestellten Informationen für den Kunden aber nicht ausreichend sind, ist mediaengineer hierüber zu unverzüglich zu informieren. mediaengineer hat in diesem Falle weitere 30 Tage, um die Informationen bereitzustellen oder darzulegen, warum diese Informationen nicht bereit gestellt werden können.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmebeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach Ziffer 4 berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.

Der Kunde behält Stillschweigen über alle im Rahmen einer Dekompilierung erhaltenen Informationen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt entsprechende Informationen aus der Europäischen Union zu bringen oder die Software außerhalb dieses Territoriums durchzuführen.

6. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

6.1 Die Höhe der Vergütung für die erworbenen Produkte ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot (Anlage 1).

6.2 Die Vergütung ist erstmals mit Beginn des Vertrags und in der Folgezeit vierteljährlich im Voraus oder soweit vereinbart jährlich im Voraus zum 01.01. mit einem Skonto von 3% fällig.

6.3 Preise sind Euro-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.4 Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form (E-Mail) einverstanden. Papierform kann gegen gesonderte Vergütung von € 2,50 pro Rechnung zwischen den Parteien vereinbart werden.

6.5 mediaengineer ist berechtigt, die Vergütung nach einer Gesamtlaufzeit von 12 Monaten zu erhöhen. Erhöht sich der Mietzins um mehr als 5 Prozent, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung über die Mieterhöhung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Mängelansprüche

7.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Standardsoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und mediaengineer nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen schriftlich zur Verfügung zu stellen sowie diese nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier (2) Werkzeuge nachholt. Die Meldung hat den

Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Mitteilung offensichtlicher Mängel, erlöschen seine Mängelansprüche. Dies gilt nicht bei Arglist.

7.1.2 Tritt an der Software ein Mangel auf, wird mediaengineer diesen innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

7.1.3 mediaengineer ist berechtigt, soweit notwendig, die Räumlichkeiten des Kunden während der Geschäftszeiten zu betreten, um auftretende Mängel an der Software zu beseitigen. Der Kunde wird mediaengineer bei der Mängelbeseitigung unterstützen.

7.1.4 Die Sachmängelgewährleistung bei der Überlassung von Standardsoftware gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Standardsoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.

7.1.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.2 Haftungsbegrenzung

7.2.1 mediaengineer haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von mediaengineer übernommenen Garantie.

7.2.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von mediaengineer der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.2.3 Eine weitergehende Haftung von mediaengineer besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für anfängliche Mängel nach § 538 Abs. 1 BGB, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 6.2.1 oder 6.2.2 vorliegen.

7.2.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von mediaengineer.

7.2.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen der Ziffern 6.2.1 oder 6.2.2 vor.

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1. mediaengineer bietet befristete Abonnements über 1, 3, 6, 12 und 24 Monate an.

8.2 Die Vertragsdauer richtet sich nach der im Angebot (Anlage 1) angegebenen Laufzeit und der gewählten Lizenzart.

8.3 Befristete Laufzeitmodelle über 1, bzw. 3 Monate enden nach Ablauf der gewählten Vertragsdauer automatisch ohne Zutun des Kunden.

Laufzeitmodelle von 6, 12 und 24 Monaten hingegen verlängern sich automatisch um die vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn nicht der Kunde spätestens drei Tage vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die fristgerechte Kündigung ist der Eingang der Kündigung bei mediaengineer.

8.4 Das Kündigungsrecht des Nutzers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

8.5 mediaengineer ist neben den in § 543 Abs. 2 BGB aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn

- der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird;

- der Kunde die Mietsache vertragswidrig nutzt.

8.6 Im Übrigen ist mediaengineer berechtigt die Verträge mit einer Vertragsdauer von 3, 6, 12 und 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf des Vertrages zu kündigen.

8.7 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8.8 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Softwarekopien sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist mediaengineer kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete.

8.9 mediaengineer kann in Abweichung von Ziffer 8.8 im Einzelfall auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Software sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Ordnet mediaengineer die Löschung der Software sowie die Vernichtung der Dokumentation an, wird dies dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt.

9. Lizenzierungssysteme

9.1 Die Software AutoSTAGE wird über ein Lizenzierungssystem freigeschaltet. mediaengineer verwendet hierzu entweder einen Software-Lizenzcontainer von WIBU-SYSTEMS AG (Lizenzcontainer) oder einen USB-Dongle von WIBU-SYSTEMS AG (USB-Dongle).

9.2 Sofern der Kunde seinen USB-Dongle verliert, obliegt es ihm, mediaengineer zu kontaktieren und einen neuen USB-Dongle zu bestellen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Kunde.

9.3 Dem Kunden ist bei Verwendung eines Lizenzcontainers bewusst, dass die Software an das verwendete Betriebssystem gebunden ist. Sofern das Betriebssystem verändert oder neu installiert wird, ist zur Freischaltung der Software ein neuer Lizenzcontainer notwendig. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Kunde.

9.4 Unbeachtet der Ziff. 9.1. - 9.3. wird der Kunde auf Verlangen von mediaengineer ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde mediaengineer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der Hard- und Softwareumgebung ermöglichen. mediaengineer darf die Prüfung in den Räumen des Kunde zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. mediaengineer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunde durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

10. Sonstiges

10.1 Der Kunde kann gegen die Miete weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Kunden wegen Schadenersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels der Mietsache, den mediaengineer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und andere Forderungen aus dem Mietverhältnis, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

10.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

10.3 Der Kunde wird seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von mediaengineer an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

10.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

10.5 Der Kunde wird die (Re-) Exportrestriktionen der EU und der Vereinigten Staaten von Amerika beachten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Endnutzer erkennen hiermit an, dass Autodesk, Inc., Autodesk Asia Pte Ltd. und Autodesk Development S.á.r.l. (gemeinsam als „Autodesk“ bezeichnet) Drittbegünstigte hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrags sind, die die Nutzung der Software regeln. Derartige Bestimmungen gelten ausdrücklich zugunsten von Autodesk und berechtigen Autodesk, neben dem Kunden unmittelbar Ansprüche hieraus geltend zu machen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

11.3 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

11.6 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

```
////////////////////////////////////  
////////////////////////////////////  
////////////////////////////////////  
**** Teil 2 - Software-Lizenzvertrag ****  
////////////////////////////////////  
////////////////////////////////////  
////////////////////////////////////
```

1. Präambel

mediaengineer ist ein Ingenieurbüro für CAD und technische Planungen, das im Bereich der Softwareentwicklung, vor allem in der Branche der Messe-, Theater- und Veranstaltungstechnik, tätig ist. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat mediaengineer die CAD-Anwendung AutoSTAGE entwickelt. AutoSTAGE ist eine leistungsfähige Software zur ökonomischen und einfachen Erstellung von professionellen CAD-Plänen, technischen Planungen und Visualisierungen für die Messe-, Theater- und Veranstaltungstechnik. Die Software ist ein Planungswerkzeug zur Produktivitätssteigerung, mit dem in kürzester Zeit komplette und komplexe technische Planungen für den Aufbau und Betrieb von Veranstaltungstechnik erzeugt werden kann.

2. Definitionen

2.1 Software ist das im Angebot (Anlage 1) sowie in der Produktbeschreibung (Anlage 2) definierte Standardsoftwareprodukt, nebst Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Lizenznehmer entwickelt wurden. Zum Standardlizenzprodukt gehört die

Dokumentation des Standardlizenzenproduktes, die mediaengineer dem Lizenznehmer entsprechend dem Angebot (Anlage 1) überlässt.

2.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte entgeltliche Überlassung des Standardsoftwareprodukts AutoSTAGE an den Lizenznehmer sowie die Einräumung unter Ziffer 4. genannter Nutzungsrechte.

3.2 mediaengineer überlässt dem Lizenznehmer eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger sowie eine Version der zugehörigen Dokumentation in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger. Die Herausgabe des Quellcodes wird ausdrücklich nicht geschuldet.

3.3 Die geschuldete Beschaffenheit und Funktion der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot (Anlage 1) sowie der beigefügten Produktbeschreibung (Anlage 2).

3.4 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

4. Rechteeinräumung

4.1 mediaengineer räumt dem Lizenznehmer mit der vorliegenden Vereinbarung zur bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend dieses Vertrags sowie den jeweiligen Leistungsscheinen -unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung- ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, unwiderrufliches, Nutzungsrecht an dem Standardlizenzenprodukt und der dazugehörigen Dokumentation ein. mediaengineer behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Der Erwerb des jeweiligen Standardsoftwareprodukts (-lizenz) berechtigt zu den notwendigen Vervielfältigungen insbesondere zur Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher an nur einem Gerät zur gleichen Zeit sowie innerhalb eines Netzwerkes. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot (Anlage 1).

4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung notwendig ist. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von mediaengineer sichtbar anzubringen.

4.3 Darüber hinaus ist der Lizenznehmer lediglich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch mediaengineer zugänglich gemacht werden.

Sofern der Lizenznehmer Informationen benötigt, hat er eine schriftliche Anfrage gegenüber mediaengineer zu stellen. mediaengineer wird diese Anfrage binnen 90 Tagen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beantworten. Wenn mediaengineer die Anfrage nicht binnen dieser Frist bearbeitet, ist der Lizenznehmer zur Dekompilierung berechtigt. Soweit mediaengineer innerhalb der Frist antwortet, die bereitgestellten Informationen für den Lizenznehmer aber nicht ausreichend sind, ist mediaengineer hierüber zu unverzüglich zu informieren. mediaengineer hat in diesem Falle weitere 30 Tage, um die

Informationen bereitzustellen oder darzulegen, warum diese Informationen nicht bereit gestellt werden können.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer nach Ziffer 4 berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.

Der Lizenznehmer behält Stillschweigen über alle im Rahmen einer Dekompilierung erhaltenen Informationen. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt entsprechende Informationen aus der Europäischen Union zu bringen oder die Software außerhalb dieses Territoriums durchzuführen.

4.4 Über die in den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

4.5 In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Ziffer 4.2, 4.3, 4.6 bleiben unberührt.

4.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Standardsoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierte Kopien der Software löschen oder mediaengineer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrungsfrist verpflichtet ist. Auf Anforderung von mediaengineer wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm ggfs. die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Regelung vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

4.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

4.8 Nutzt der Lizenznehmer die Standardsoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird der Lizenznehmer unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, wird mediaengineer die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

5. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

5.1 Die Höhe der Vergütung für die erworbenen Produkte ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot (Anlage 1).

5.2 Die Vergütung ist sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.

5.3 Preise sind Euro-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Schutz der Software

6.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Mängelansprüche

7.1.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Standardsoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und mediaengineer nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen schriftlich zur Verfügung zu stellen sowie diese nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Lizenznehmer die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier (2) Werktage nachholt. Die Meldung hat den Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben. Unterlässt der Lizenznehmer die Mitteilung offensichtlicher Mängel, erlöschen seine Mängelansprüche. Dies gilt nicht bei Arglist.

7.1.2 Tritt an den von mediaengineer erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird mediaengineer diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuch nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Lizenznehmer die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder den Preis der Leistung mindern.

7.1.3 Die Sachmängelgewährleistung bei der Überlassung von Standardsoftware gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Standardsoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

7.1.4 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.2 Haftungsbegrenzung

7.2.1 mediaengineer haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

7.2.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von mediaengineer der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.2.3 Eine weitergehende Haftung von mediaengineer besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für anfängliche Mängel nach § 538 Abs. 1 BGB, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 7.2.1 oder 7.2.2 vorliegen.

7.2.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von mediaengineer.

7.2.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen der Ziffern 7.2.1 oder 7.2.2 vor.

8. Vertraulichkeit

8.1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

8.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

8.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

8.4 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche von mediaengineer angerechnet.

9. Datensicherheit

Die Parteien halten die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften ein. Dies gilt insbesondere soweit die Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten bzw. Datenbeständen betroffen ist. Die Vertragsparteien verpflichten Mitarbeiter und Beauftragte, die Zugriff auf Daten erhalten, entsprechend.

10. Lizenzierungssysteme

10.1 Die Software AutoSTAGE wird über ein Lizenzierungssystem freigeschaltet. mediaengineer verwendet hierzu entweder einen Software-Lizenzcontainer von WIBU-SYSTEMS AG (Lizenzcontainer) oder einen USB-Dongle von WIBU-SYSTEMS AG (USB-Dongle).

10.2 Sofern der Lizenznehmer seinen USB-Dongle verliert, obliegt es ihm, mediaengineer zu kontaktieren und einen neuen USB-Dongle zu bestellen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer.

10.3 Dem Lizenznehmer ist bei Verwendung eines Lizenzcontainers bewusst, dass die Software an das verwendete Betriebssystem gebunden ist. Sofern das Betriebssystem verändert oder neu installiert wird, ist zur Freischaltung der Software ein neuer Lizenzcontainer notwendig. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer.

10.4 Unbeachtet der Ziff. 10.1. - 10.3. wird der Lizenznehmer auf Verlangen von mediaengineer ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer mediaengineer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der Hard- und Softwareumgebung ermöglichen. mediaengineer darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. mediaengineer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

11. Sonstiges

11.1 Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

11.3 Der Lizenznehmer wird seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von mediaengineer an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

11.4 Die Standardsoftware kann (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der EU. Der Lizenznehmer hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

11.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Endnutzer erkennen hiermit an, dass Autodesk, Inc., Autodesk Asia Pte Ltd. und Autodesk Development S.á.r.l. (gemeinsam als „Autodesk“ bezeichnet) Drittbegünstigte hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrags sind, die die Nutzung der Software regeln. Derartige Bestimmungen gelten ausdrücklich zugunsten von Autodesk und berechtigen Autodesk, neben dem Lizenznehmer unmittelbar Ansprüche hieraus geltend zu machen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

12.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

12.6 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Stand: September 2015